



Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz IV E 15
Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)
IV E 15

Herr Schaefer

Tel. +49 30 9025-1565
michael.schaefer@senuvk.berlin.de
elektronische Zugangsöffnung ge-
mäß § 3a Absatz 1 VwVfG

Rungestraße 29,
Zugang: Am Köllnischen Park 3,
10179 Berlin

28. Juni 2021

**Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) für das
„Straßenbahnvorhaben Oderbruchstraße - Hohenschönhauser Straße“
in den Bezirken Pankow und Lichtenberg von Berlin**

AZ: SenUVK IV E1 2020-0041

Antrag der BVG vom 14.09.2020,


Verfahrensleitende Verfügung

Für das o.g. Vorhaben wird gemäß § 5 i.V.m. § 7 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 auf alle in Anlage 1 aufgelisteten Vorhaben anzuwenden. Der Umbau der Straßenbahnstrecke ist ein Änderungsvorhaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG nach Maßgabe der Anlage 1 und erfüllt den Tatbestand der Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG. Das Vorhaben unterliegt damit der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 UVPG. Die Allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 der UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Hierbei wird ermittelt, ob das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Sofern das geplante Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, besteht eine UVP-Pflicht.

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Rungestraße 29, 10179 Berlin

 barrierefreier Zugang über Am Köllnischen Park 3

Verkehrsanbindung: U2 Märkisches Museum; U8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Straße; S3, S5, S7, S9 Jannowitzbrücke; Buslinien 147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Berliner Sparkasse DE25 1005 0000 0990 007600

Postbank Berlin DE47 1001 0010 0000 058100

Bundesbank, Filiale Berlin DE53 1000 0000 0010 001520

Mit dem etwa 950 m lange Vorhaben soll die bestehende zweigleisige Straßenbahntrasse von der Landsberger Allee bis zum Anschluss an die Haltestelle Hohenschönhauser Straße / Weißenseer Weg soweit als möglich als besonderer Bahnkörper geführt und an den ca. 130 m nördlich der Otto-Marquardt-Straße endenden besonderen Bahnkörper anschließen. Gleichzeitig sollen die bestehenden Straßenbahnhaltestellen Oderbruchstraße und Judith-Auer-Straße in der Oderbruchstraße und der Hohenschönhauser Straße barrierefrei ausgebaut werden. Für das Vorhaben wird die bereits in Mittellage geführte Straßenbahntrasse im Bereich der Haltestellen zur Aufnahme der Mittelbahnsteige aufgeweitet. Durch die weitestgehend unabhängig vom KFZ-Verkehr geführte Trassenführung auf eigenem Bahnkörper und die barrierefreien Haltestellen ergeben sich größere Veränderungen im Straßenraum. Die Trasse selbst liegt ausschließlich im öffentlichen Straßenland. Durch den Bau des besonderen Bahnkörpers werden vereinzelt andere Grundstücke (Grünfläche, privat) in Anspruch genommen und Straßenbäume aufgegeben. Im Bereich des eigenen Gleiskörpers wird die Trasse soweit sinnvoll und möglich mit Grüngleisen ausgestattet.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde nach überschlägiger Prüfung der vorliegenden Unterlagen (Erläuterungsbericht, Lagepläne, UVP-Bericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan einschließlich Maßnahmenkartei, vorhabenbezogene Einzelfallprüfung der Vorhabenträgerin, Schalltechnisches Gutachten, Erschütterungstechnisches Gutachten sowie Baulärmgutachten) und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG von Amts wegen festgestellt, dass von dem Vorhaben nach § 9 Abs. 3 UVPG keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung wurde des Weiteren berücksichtigt, inwieweit Umweltauswirkungen durch die von der Trägerin des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Betroffen sind folgende Schutzgüter:

Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Landschafts- bzw. Stadtbild und kulturelles Erbe nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 UVPG.

Im Wesentlichen wird im Einwirkungsbereich des Vorhabens überwiegend eine Reduzierung der Lärmbelastung prognostiziert. Nur vereinzelt ist mit einer gering ausfallenden Zunahme der Lärmbelastung um bis zu 0,6 dB(A) zu rechnen.

Bei alleiniger Betrachtung des Schienenverkehrs weisen die Prognoseberechnungen unter Berücksichtigung der Minderungswirkung der Grüngleise (aktiver Schallschutz) für die am stärksten betroffene Wohnbebauung eine Lärmbelastung von 67,3 dB(A) am Tag und 62,8 dB(A) für die Nacht auf. Damit führt das Vorhaben bei der am stärksten belasteten Wohnbebauung zu einer Reduzierung der Lärmbelastung sowohl am Tag als auch in der Nacht um

0,9 dB(A). Nur an dem Wohngebäude Landsberger Allee 124 ist mit einer Lärmbelastung von bis zu 61,5 dB(A) am Tag und 57,0 dB(A) in der Nacht mit einer Zunahme von bis zu 0,2 dB(A) zu rechnen. Die stärkste Lärmbelastung wird für das Bürogebäude Landsberger Allee 131A-C/Oderbruchstraße 10,12,14 (Landsberger Spitze) prognostiziert. Mit 69,7 dB(A) liegt die zu erwartende Lärmbelastung 0,6 dB(A) über der bisherigen. Damit stellt das Vorhaben keine „Wesentliche Änderung“ dar.

Auch die Gesamtlärmbelastung aus dem Verkehr (Straße und Schiene) weist im Wesentlichen eine Reduzierung der Lärmbelastung aus. Lediglich im Bereich der „Landsberger Spitze“ und dem Gebäude Landsberger Allee 122-126 wird eine Zunahme der Gesamtverkehrslärmbelastung um bis zu 0,5 dB(A) auf bis zu 70,8 dB(A) tags (Landsberger Spitze) bzw. 58,6 dB(A) am Tag und 52,8 dB(A) für die Nacht (Landsberger Allee 122-126) prognostiziert. Vereinzelt ist dabei mit einer Zunahme der Pegel für den Gesamtlärm um mehr als 0,1 dB(A) bei gleichzeitiger Überschreitung des Richtwertes der Gesundheitsvorsorge von 70 dB(A) am Tage prognostiziert worden. In diesen Fällen können die erhöhten Lärmbelastungen mittels passiver Schallschutzmaßnahmen auf das zumutbare und zulässige Maß begrenzt werden.

Bauzeitlich ist grundsätzlich mit einer erhöhten Lärmbelastung zu rechnen, wobei die Arbeiten ausschließlich am Tage stattfinden. Entsprechend der Prognoseberechnungen ist während der Bauzeit mit einer Überschreitung der Anhaltswerte nach AVV-Baulärm zu rechnen. Die Höhe und Dauer der Lärmbelastung wird über geeignete technisch und wirtschaftlich vertretbare Schallschutzmaßnahmen auf ein Mindestmaß beschränkt. Insgesamt betrachtet erscheint die zu erwartende verbleibende Lärmbelastung, auch bei Überschreitung der Richtwerte nach AVV Baulärm, unter Berücksichtigung der Vorbelastung aus Verkehrslärm als vertretbar.

Die Beeinträchtigung der Natur (Pflanzen, Flächen, Boden) erfolgt in erster Linie durch den Entfall von 40 zumeist geschützten Straßenbäumen, den Entfall von 181 m² Strauchpflanzung und die Versiegelung von ca. 490 m² offener Fläche, während sich durch den Bau von Grüngleisen eine Entsiegelungsfläche von ca. 3.690 m² ergibt.

Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen und der starken Belastung durch antropogene Störeffekte wie Lärm und Schadstoffe ist im Untersuchungsraum mit keinem besonders schützenswerten Arteninventar zu rechnen. Die Empfindlichkeit der Fauna (Tiere) gegenüber Veränderungen ist im Untersuchungsraum daher im Allgemeinen nur gering ausgeprägt. Ausnahme hiervon bilden mögliche Beeinträchtigungen von Brutvögeln und Fledermäusen, da diese regelmäßig auch in Siedlungsbereichen verbreitet sind. Großräumige Lebensräume sind von dem Vorhaben nicht betroffen, Teillebensräume oder Fluchtdistanzen werden nicht zerschnitten. Aufgrund der Vorbelastung des Gebietes und der Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen sind durch das Vorhaben dauerhaft als auch baubedingt keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Fauna zu erwarten.

Die Bauarbeiten werden nicht im Grundwasserbereich ausgeführt. Auch durch die Fahrleitungsmasten, deren Fundamente bis in das Grundwasser reichen könnten, ist weder eine Beeinträchtigung der Grundwasserqualität noch eine Ablenkung von Grundwasserströmen zu erwarten. Beeinträchtigungen von Boden oder Grundwasser durch den Eintrag von Kraft- oder Schmierstoffen werden durch Schutzmaßnahmen vermieden.

Mit der Umgestaltung des Straßenraumes durch den Bau der Straßenbahn einschließlich der Fahrleitungsanlage und der damit verbundenen Fällung von 40 Straßenbäumen wird das Landschafts- bzw. Stadtbild verändert. Die optische Wahrnehmbarkeit der Veränderung beschränkt sich auf das nahe Umfeld.

Im Umfeld des Vorhabens liegt die als Ensemble denkmalgeschützten Wohnanlagen Schneeglöckchenstraße / Chrysanthemenstraße / Maiglöckchenstraße / Oderbruchstraße / Oleanderstraße. Das Ensemble umfasst auch das in der Schneeglöckchenstraße liegende Gebäude des Finanzamtes. Es ist nicht zu erwarten, dass die Eigenart und das Erscheinungsbild des betroffenen Ensembles durch das Vorhaben wesentlich beeinträchtigt wird.

Das Ergebnis der Einzelfallprüfung ist nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG und die der Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Dienstgebäude Rungestraße 29, Zimmer Ru 419, (Zugang über Am Köllnischen Park 3) 10179 Berlin, sowie im UVP-Portal des Landes Berlin öffentlich zugänglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag

Wanzek
Leiter der Planfeststellungsbehörde

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

**Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) für das
„Straßenbahnvorhaben Oderbruchstraße - Hohenschönhauser Straße“
in den Bezirken Pankow und Lichtenberg von Berlin**

Bekanntmachung vom 28.06.2021

SenUVK IV E 1 / 2020-0041

Telefon: 9025-1565 oder 9025-0, intern 925-1565

Mit Schreiben vom 14.09.2020 beantragten die Berliner Verkehrsbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts, Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin im Rahmen des oben angegebenen Bauvorhabens die Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens zu dem Vorhaben nach § 28 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG).

Mit dem Vorhaben soll die bestehende Straßenbahnstrecke in der Oderbruchstraße und der Hohenschönhauser Straße bis zur Haltestelle Hohenschönhauser Straße / Weißenseer Weg barrierefrei ausgebaut werden. Die Straßenbahn wird dabei in der Mittellage der Richtungsfahrbahnen soweit als möglich getrennt vom KFZ-Verkehr auf einem eigenen, unabhängigen Bahnkörper geführt. Durch die Trassenführung auf eigenem Bahnkörper und die barrierefreien Haltestellen ergeben sich größere Veränderungen im Straßenraum.

Für die Umsetzung des Vorhabens werden 40 zumeist geschützte Bäume gefällt, ca. 490 m² Boden versiegelt und etwa 3.690 m² Boden entsiegelt. Die Bauarbeiten werden nicht im Grundwasserbereich ausgeführt. Möglicherweise befinden sich in der in Anspruch zu nehmenden Vegetation Lebensstätten besonders geschützter und streng geschützter Arten. Mit der Umgestaltung des Straßenraumes durch den Umbau der Straßenbahn einschließlich der Fahrleitungsanlage und der damit verbundenen Fällung von 40 Straßenbäumen wird das Landschafts- bzw. Stadtbild verändert. Im Umfeld des Vorhabens liegen denkmalgeschützte Wohnanlagen die zum Teil durch das Vorhaben in ihrer unmittelbaren Umgebung berührt sind. Dauerhaft wird mit dem Vorhaben überwiegend eine Minderung der Verkehrslärmbelastung erzielt. Bauzeitlich ist durch das Vorhaben eine Zunahme der Lärmbelastung zu erwarten.

Für das vorliegende Änderungsvorhaben erfolgte nach § 9 Abs. 3 Satz 1 UVPG i.V.m. Nummer 14.11 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht, um zu ermitteln, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung wurde nach überschlägiger Prüfung der vorliegenden Unterlagen (Erläuterungsbericht, Lagepläne, UVP-Bericht, Landschaftspflegerischer

Begleitplan einschließlich Maßnahmenkartei, vorhabenbezogene Einzelfallprüfung der Vorhabenträgerin, Schalltechnisches Gutachten, Erschütterungstechnisches Gutachten sowie Baulärmgutachten) und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG von Amts wegen festgestellt, dass von dem Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 3 UVPG keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Zudem werden von der Vorhabenträgerin Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen umgesetzt, die die vorgesehenen Beeinträchtigungen vermindern, sodass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die der Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen sowie deren Begründung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Dienstgebäude Rungestraße 29, Zimmer Ru 419, (Zugang über Am Kölnischen Park 3) 10179 Berlin, sowie im UVP-Portal des Landes Berlin öffentlich zugänglich.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

Wanzek
Leiter der Planfeststellungsbehörde